

E N T W U R F

eines Vertrages über die Gründung des Verlags
"darmstädter studentenzeitung" (2. Fassung)

Die
Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt
(Körperschaft des Öffentlichen Rechts)
und die
Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt
(Körperschaft des Öffentlichen Rechts)
gründen den Verlag
"darmstädter studentenzeitung".

Präambel

Die Studentenschaften übertragen dem Verlag
"darmstädter studentenzeitung" die Aufgabe
gemäß § 27 Abs. 2 Ziff. 5 des Hessischen
Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 (GVBl. I S. 315)
durch die Herausgabe des periodisch erschei-
nenden Druckwerks "darmstädter studentenzeitung"
zur Förderung der politischen Bildung und des
staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins
der Studenten der Darmstädter Hochschulen bei-
zutragen. Ferner verweisen die Studentenschaften
für die Arbeit des Verlags auf § 19 Abs. 1 des
Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970
(GVBl. I S. 315) und auf § 6 des Hessischen
Universitätsgesetzes vom 12.5.1970 (GVBl. I
S. 324).

§ 1

Die Verlagskonferenz

- (1) Beschlußfassendes Organ des Verlags ist die
Verlagskonferenz.
- (2) Mitglieder der Verlagskonferenz sind:
 1. der Allgemeine Studentenausschuß der

- Studentenschaft der Technischen Hochschule
Darmstadt mit einer Stimme,
2. der Allgemeine Studentenausschuß der
Studentenschaft der Fachhochschule
Darmstadt mit einer Stimme,
 3. der Verlagsleiter mit beratender Stimme
und
 4. der Chefredakteur mit beratender Stimme.
- (3) Die Verlagskonferenz beschließt einstimmig.
(4) Die Verlagskonferenz tagt redaktionsöffentlich.

§ 2

Die Redaktion

- (1) Die "darmstädter studentenzeitung" wird von einer dem Verlag gegenüber autonomen Redaktion herausgegeben. Die Redaktion hat mindestens sieben Mitglieder.
- (2) Sie unterliegt dem Hessischen Gesetz über Freiheit und Recht der Presse vom 20.11.1958 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.2.1966 (GVBl. S. 31).
- (3) Die Redaktion gibt sich ein Redaktionsstatut. Es muß Angaben enthalten über: Wahl und Abwahl der Redakteure, Wahl und Abwahl des Chefredakteurs und Wahl und Abwahl des Verlagsleiters sowie über die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an Redaktionsmitglieder. Änderungen des Redaktionsstatuts bedürfen der Zustimmung durch mindestens zwei Drittel der Redakteure.
- (4) Das jeweils geltende Redaktionsstatut und die Redakteure sind der Verlagskonferenz schriftlich zu benennen.

§ 3

Der Chefredakteur

- (1) Die Redaktion wählt den Chefredakteur.
- (2) Der Chefredakteur muß Student der Technischen Hochschule Darmstadt oder der Fachhochschule Darmstadt sein.
- (3) Die Wahl des Chefredakteurs durch die Redaktion bedarf der Bestätigung durch die Studentenparlamente der Studentenschaften.
- (4) Der Chefredakteur ist verantwortlicher Redakteur im Sinne des § 7 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 20.11.1958 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.2.1966 (GVBl. S. 31). Er ist verantwortlich für den Gesamtinhalt des Druckwerks "darmstädter studentenzeitung".
- (5) Der Chefredakteur vertritt zusammen mit je einem Mitglied der Allgemeinen Studentenausschüsse den Verlag "darmstädter studentenzeitung" vor Gericht, soweit es den Bereich des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 20.11.1958 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.2.1966 (GVBl. S. 31), betrifft.
- (6) Der Chefredakteur ist zu den Sitzungen der Studentenparlamente einzuladen.
- (7) Ist der Chefredakteur nicht im Amt oder abwesend, wird er durch den Verlagsleiter vertreten. Ist auch der Verlagsleiter nicht im Amt oder abwesend, wird die Vertretung vom dienstältesten Redakteur wahrgenommen.

§ 4

Der Verlagsleiter

- (1) Die Redaktion wählt den Verlagsleiter.
- (2) Der Verlagsleiter muß Student der Technischen Hochschule Darmstadt oder der Fachhochschule Darmstadt sein.
- (3) Die Wahl des Verlagsleiters durch die Redaktion bedarf der Bestätigung durch die Studentenparlamente der Studentenschaften.
- (4) Der Verlagsleiter ist verantwortlich für die Geschäftsführung. Er ist in Verlags- und Finanzangelegenheiten allein zeichnungsberechtigt. Er vertritt den Verlag außergerichtlich.
- (5) Der Verlagsleiter vertritt zusammen mit je einem Mitglied der Allgemeinen Studentenausschüsse den Verlag "darmstädter studentenzeitung" außer in den durch § 3 Abs. 5 geregelten Fälle vor Gericht.
- (6) Der Verlagsleiter ist Mitglied der Redaktion.
- (7) Der Verlagsleiter ist zu den Sitzungen der Studentenparlamente einzuladen.
- (8) Ist der Verlagsleiter nicht im Amt oder abwesend, wird er durch den Chefredakteur vertreten. Ist auch der Chefredakteur nicht im Amt oder abwesend, wird die Vertretung durch den dienstältesten Redakteur wahrgenommen.

§ 5

Haushalt

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben stellt der Verlag "darmstädter studentenzeitung" der Redaktion personale und sächliche Mittel zur Verfügung.
- (2) Die Mittelzuweisung erfolgt global. Die Verteilung auf die einzelnen Positionen wird vom Verlagsleiter

- im Einvernehmen mit der Redaktion vorgenommen.
- (3) Der Verlagsleiter erstellt im Einvernehmen mit der Redaktion den ^{vorläufigen} Haushaltsplan. Er legt den Haushaltsvoranschlag rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen der Studentenschaften der Verlagskonferenz zur Beschlußfassung vor.
 - (4) Die Haushaltsanforderungen sind von beiden Studentenschaften angemessen zu berücksichtigen.
 - (5) Die aufzubringenden Mindestanteile regeln sich entsprechend den Studentenzahlen. Jede Studentenschaft hat mindestens ab ^{dem} 1 500. Studenten für jeden weiteren Studenten und je Semester DM 3,-- bereitzustellen.
 - (6) Nach Verabschiedung der Haushaltspläne durch die Parlamente und der sich daraus ergebenden Zuweisungen an den Verlag "darmstädter studentenzeitung" beschließt die Verlagskonferenz den Haushaltsplan des Verlags.
 - (7) Der Haushaltsplan muß eingehalten werden. Die Durchführung liegt beim Verlagsleiter. Die Verlagskonferenz beschließt über Haushaltsüberschreitungen.
 - (8) Abweichungen gemäß Absatz 7 Satz 3 müssen von den Studentenschaften, soweit keine andere Regelung getroffen wird, anteilmäßig entsprechend der Regelung für die Mindestanteile getragen werden.

§ 6

Personal

- (1) Personaleinstellungen und -kündigungen werden vom Chefredakteur im Einvernehmen mit der Verlagskonferenz vorgenommen.

- (2) Für die Wahrnehmung der Pflichten des Arbeitgebers und die Zahlung der Vergütung gilt für den Verlag "darmstädter studentenzeitung" die Regelung für das Personal der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.
- (3) Der Verlag "darmstädter studentenzeitung" beschäftigt eine Sekretärin.
- (4) Die Sekretärin kann Mitglied der Redaktion sein.

§ 7

Übernahme von Verpflichtungen durch die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

- (1) Die Finanzbuchhaltung des Verlags "darmstädter studentenzeitung" wird vom Allgemeinen Studentenausschuß der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt übernommen. Der Allgemeine Studentenausschuß der Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt hat Einsicht in die Finanzbuchhaltung des Verlags.
- (2) Der Verlag "darmstädter studentenzeitung" benutzt die Bank- und Postscheckkonten der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt mit. Der Zahlungsverkehr mit Banken und Postscheckamt wird vom Allgemeinen Studentenausschuß der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt auftragsgemäß erledigt.
- (3) Die Vertretung des Verlags "darmstädter studentenzeitung" gegenüber der Technischen Hochschule Darmstadt, soweit sie nicht vom Verlag, vertreten durch den Verlagsleiter, selbst wahrgenommen werden kann, erfolgt durch den Allgemeinen Studentenausschuß der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt. Das gilt insbesondere für die Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2.

§ 8

Übernahme von Verpflichtungen durch die Studentenschaft
der Fachhochschule Darmstadt

Die Vertretung des Verlags "darmstädter studentenzeitung" gegenüber der Fachhochschule Darmstadt, soweit sie nicht vom Verlag, vertreten durch den Verlagsleiter, selbst wahrgenommen werden kann, erfolgt durch den Allgemeinen Studentenausschuß der Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt.

§ 9

Vertragszeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag läuft am 31.12.1973 ab.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen.
- (3) Die Kündigung muß schriftlich bis jeweils zum 31. Dezember erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt die Ankunft des Kündigungsschreibens.
- (4) Für den Fall der Kündigung verbleibt der Name "darmstädter studentenzeitung" bei der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.

§ 10

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Die Schulden der von der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt verlegten "darmstädter studentenzeitung" bei der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt gehen zu deren Lasten.
- (2) Der Vertrag der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt mit der Druckerei Ph. Reinheimer, Darmstadt, Gagernstr. 9, über ^{die} Herstellung der "darmstädter studentenzeitung" und die Fi-

finanzierung des Drucks vom 15.7.1964, der Vertrag der von der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt verlegten "darmstädter studentenzeitung" mit der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt über die Herstellung des Hochschulführers der Technischen Hochschule Darmstadt vom und der Anstellungsvertrag der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt mit Brigitte Stein vom 20. 6. 1971 werden vom Verlag "darmstädter studentenzeitung" übernommen. Die eventuell aus dem Vertrag über die Herstellung des Hochschulführers sich ergebenden Defizite gehen zu Lasten der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.

- (3) Das Inventar der von der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt verlegten "darmstädter studentenzeitung" geht, soweit es nicht von der Technischen Hochschule Darmstadt bereitgestellt wurde, in den Besitz des Verlags "darmstädter studentenzeitung" über.
- (4) Der amtierende Chefredaktor
Friedhelm Ernst, Darmstadt, Frankfurter Str. 38,
der amtierende Verlagsleiter
Wulf van Riesen, Pfungstadt, Rheinstr. 124,
und die amtierenden Redakteure
Martin Burgheim, Darmstadt, Luisenplatz 6,
Michael Kluck, Darmstadt, Sandbergstr. 59,
Edgar Peinelt, Darmstadt, Mühlthalstr. 68,
Werner Schacker, Neu-Isenburg, Karlstr. 27,
Brigitte Stein, Darmstadt, Lauteschlägerstr. 6,
müssen der Verlagskonferenz bis zum 31. 7. 1972
das Redaktionsstatut vorlegen.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand dieses Vertrages ist Darmstadt.

(6) Der Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die
Studentenparlamente in Kraft.

Darmstadt, den

Für den Allgemeinen Studenten-
ausschuß der Technischen Hoch-
schule Darmstadt

.....

.....

Für den Allgemeinen Studenten-
ausschuß der Fachhochschule
Darmstadt

.....

.....

Dieser Vertrag wurde vom Studentenparlament der Studentenschaft
der Technischen Hochschule Darmstadt auf seiner Sitzung
der Amtsperiode am verabschiedet.

Für das Parlamentspräsidium

.....

Dieser Vertrag wurde vom Studentenparlament der Studentenschaft
der Fachhochschule Darmstadt auf seiner Sitzung der
Amtsperiode am verabschiedet.

Für das Parlamentspräsidium

.....